Petra Birnstengel*

Sozialstaatsreform, Vaterschaftsanfechtung und Beendigung einer Beistandschaft

Diskutierte Themen aus der Online-Sitzung der Ständigen Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ am 9.3.2026[1]

An der Sitzung haben 19 Mitglieder der SFK 3 teilgenommen, die sich sehr lebhaft und vielseitig zu aktuellen Themen ausgetauscht haben.

Schwerpunktthemen waren die Empfehlungen zur Sozialstaatsreform[2] **und das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung**[3]**.**

I. Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform

Die Mitglieder diskutierten insbesondere die Empfehlungen 7[4] (Angleichung der Altersstufen in den verschiedenen

* Die Verf. ist Referentin für Jugendhilfe und Familienrecht mit Schwerpunkt Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, und SFK 3-Ansprechpartnerin des DIJuF.

1 Die Mitglieder der SFK 3, unter dem Vorsitz von *Nicole Siebert*, RiOLG München, und *Rolf Sievertsen*, KrJA Nordfriesland, Husum, sind abrufbar unter www.dijuf.de ↗ Service ↗ Gremien und Netzwerk.

2 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, 2026, abrufbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.html; s.a. https://bmds.bund.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/detail/sozialstaatskommission-legt-bericht-zur-modernisierung-und-digitalisierung-des-sozialstaats-vor, Abruf: jew. 18.5.2026.

3 BGBl. 2026 I Nr. 83.

4 „Die Kommission empfiehlt, weitere zentrale Rechtsbegriffe und Altersstufen in den verschiedenen Sozialleistungen zu vereinheitlichen“, BMAS 25 (Fn. 2).

Sozialleistungen), 13[5] (Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen) und 14[6] (Bündelung des Unterhaltsrückgriffs für sämtliche Sozialleistungen in zentralen Einrichtungen).

Das Gremium befürwortet grundsätzlich die Angleichung der Altersstufen bei den Regelbedarfen im SGB XII und im Unterhaltsrecht. Es hält jedoch die Entscheidung, welche Gruppe sich welcher angleichen soll, für schwierig. Bei einer Angleichung an die Regelbedarfssätze würde den zwölf- und 13-jährigen Kindern weniger Unterhalt zustehen. Am gerechtesten wäre, einheitliche neue Stufen zu schaffen, die die Lebens- und Bedarfssituationen realistischer abbilden.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung 13, den Bezug von Unterhaltsvorschuss bei Bezug von anderen existenzsichernden Leistungen gesetzlich auszuschließen, regen Mitglieder der SFK 3 an, den Bezug von UV-Leistungen in Fällen, in denen der betreuende Elternteil erhebliches Einkommen bezieht und somit wirtschaftlich auf die UV-Zahlungen gar nicht angewiesen ist, kritisch zu überdenken. Insbesondere gelte es, aktuell auftretende Fallkonstellationen zukünftig zu vermeiden, in denen ein Regress aufgrund hohen Einkommens des betreuenden Elternteils nicht möglich ist, da wegen des Einkommensunterschieds kein Anspruch des Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil besteht, der nach § 7 UVG übergehen könnte.

Zur Empfehlung 14 der Bündelung des Rückgriffs für sämtliche Sozialleistungen schildern die Jugendamtsvertreterinnen und -vertreter aus der SFK 3-Runde, wie hilfreich für den Rückgriff der Kontakt mit dem betreuenden Elternteil ist. So können wichtige Informationen zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit bzw. zur Einkommenslage erfragt werden, die bei einer organisatorischen Trennung von Leistungsgewährung und Rückgriff verloren gehen würden. Hervorgehoben wurde, dass bei Bündelung des Rückgriffs auch der Beistandschaft eine wichtige Bedeutung zukommen kann, da diese den dem Kind zustehenden Unterhalt gegen den nicht betreuenden Elternteil in voller Höhe (und nicht nur in Höhe geflossener Sozialleistungen) geltend zu machen haben. Die Möglichkeiten der Unterhaltsdurchsetzung im Rahmen einer Beistandschaft sind daher bei den Überlegungen zur Bündelung des Rückgriffs in einer zentralen Einrichtung unbedingt mitzudenken bzw. ist die Schnittstelle zwischen „gebündelter Rückgriffsstelle“ und Beistandshaft in den Blick zu nehmen. Zum besseren Funktionieren der Schnittstelle Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss und zur Verbesserung des Rückgriffs insgesamt hat die SFK 3 in der Vergangenheit Vorschläge unterbreitet, die zeigen, welche Probleme hier auftreten: Geht es um die erstmalige Titulierung des Kindesunterhalts, so sollte vorrangiges Ziel auch bei teilweisem Leistungsbezug die Titelschaffung zugunsten des Kindes sein, vorzugsweise mit Rückübertragung oder über Streitgenossenschaften (JAmt 2019, 190 und 2021, 307). Wird der Anspruch des Kindes durch den Beistand (m/w/d**) verwirklicht, so kann entsprechend der Sozialleistungsbezug entfallen. Müssen weiterhin Leistungen gewährt werden, so sollte die Titelumschreibung dergestalt erweitert werden, dass die Umschreibung auf den UV-Träger auch in die Zukunft hinein möglich ist (JAmt 2023, 521).

II. Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung

Das Gremium kommt zu der Einschätzung, dass die Gesetzesreform des Anfechtungsrechts den Vorgaben des BVerfG wohl ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus käme der biologischen Vaterschaft mehr Bedeutung zu (so bei der Dreiererklärung nach § 1595a BGB nF und sowieso bei der Anerkennung während eines laufenden Feststellungsverfahrens nach § 1594 Abs. 5 BGB nF iVm § 180 Abs. 2 FamFG nF) und das Anfechtungsrecht der Mutter und des Anerkennenden werde stärker eingeschränkt (§ 1600 Abs. 6 BGB nF). Unbehagen wird darüber geäußert, dass das Kind – ohne Altersgrenze – in einem Anfechtungsverfahren anzuhören sei (§ 175 FamFG nF), da Kinder hiermit überfordert sein könnten. Es wird zudem auf den damit verbundenen Mehraufwand und mögliche Verzögerungen in den Verfahren hingewiesen.

III. Beendigung einer Beistandschaft von Amts wegen

Am Ende der Sitzung kam erneut das für den Fachbereich Beistandschaft wichtige Thema auf, wie künftig vermieden werden könne, dass Beistände unnötig Ressourcen in Fällen aufwenden müssen, in denen der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, nicht mitwirkt und die Geltendmachung des Anspruchs auf Kindesunterhalt daher erhebliche Schwierigkeiten bereitet (nähere Ausführungen hierzu SFK 3 JAmt 2022, 192 [193]). Der vorgelegte Vorschlag, der die Beendigung der Beistandschaft in diesen Fällen ermöglicht, sollte nun endlich aufgegriffen werden.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

5 „Die Kommission empfiehlt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden“, BMAS 28 (Fn. 2).

6 „Die Kommission empfiehlt, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen zu bündeln“, MAS 29 (Fn. 2).